

Haftung bei Freeride-Rennen

Mangelnde Sorgfalt bei Kurssetzung

Bei einem Skirennen im organisierten Skiraum dürfen die Rennläufer darauf vertrauen, dass sich keine atypischen Gefahren (z.B. umgefallene Torstangen) auf der Rennstrecke befinden und die Rennstrecke ausreichend gesichert ist.

Skirennen finden jedoch immer öfter auch im freien Gelände statt („Freeride-Rennen“). Unklar war bislang, ob auch die Rennläufer eines Freeride-Rennens im freien Gelände darauf vertrauen dürfen, dass sich keine atypischen Gefahren auf der Rennstrecke befinden.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat dies in einer aktuellen Entscheidung¹ bejaht.

I. Sachverhalt

In Tirol fand vor einiger Zeit ein Freeride-Rennen im freien Gelände mit vorgegebener Strecke statt.

Vor dem Start wurden die Rennläufer aufgefordert, eine Haftungsfreizeichnungserklärung zu unterfertigen. Damit sollten sie bestätigen, dass sie auf Schadenersatzansprüche aus Körper- und Sachschäden gegenüber dem Veranstalter verzichten und an diesem Freeride-Rennen auf eigene Gefahr teilnehmen.

Die Richtungstore wurden entlang der Abfahrtspur des Veranstalters gesteckt. Eine abschließende Kontrolle der Torsetzung erfolgte durch den Veranstalter vor dem Start nicht.

Die Rennstrecke führte schließlich direkt auf einen ca. 5 m tiefen Graben mit Gegenhang zu, sodass ein Ausweichen dort kaum möglich war. Vor diesem gefährlichen Graben setzte der Veranstalter ein einzelnes Richtungstor, das die Rennläufer direkt zum Graben leitete.

In dem Moment, als die Rennläufer die Gefährlichkeit dieses Grabens erkannten, war es für sie schon zu spät, um darauf noch zu reagieren.

Viele Rennläufer verletzten sich beim Sturz in diesen Graben schwer. Teilweise stürzten sie auch aufeinander, weil ein Ausweichen durch den Gegenhang kaum möglich war.

II. Entscheidung des OGH

Ein ca. 5 m tiefer Graben ist im freien Gelände grundsätzlich nichts Ungewöhnliches, betonte der OGH. Durch das Setzen eines einzelnen Richtungstores unmittelbar auf einer Geländekante, hinter der sich ein so gefährlicher Graben befand, wurde allerdings durch den Veranstalter eine "atypische Gefahr" geschaffen.

Die Rennläufer des Freeride-Rennens wurden durch diese Kurssetzung des Veranstalters geradezu zum Gefahrenbereich hingeleitet, so der OGH.

Ohne eine vorherige Warnung durfte der Veranstalter auch nicht davon ausgehen, dass die Rennläufer „auf Sicht“ oder mit „angepasster Geschwindigkeit“ fahren. Bei einem Wettkampf mit vorgegebenem Streckenverlauf wäre dies auch „wesensfremd“, da die Rennläufer vom Veranstalter ja geradezu zum riskanten Fahren aufgefordert werden und ihr sportliches Können ausloten. Ein Mitverschulden der Rennläufer lehnte der OGH daher ab.

Zur Haftungsfreizeichnungserklärung sprach der OGH aus, dass ein Haftungsausschluss für „atypische Gefahren“ grundsätzlich nicht rechtswirksam vereinbart werden kann.

¹ OGH 7 Ob 68/15y

III. Haftung des Veranstalters

Die Sorgfaltsanforderungen an den Veranstalter von Skirennen sind wesentlich strenger als die an den Pistenhalter bei allgemeinen Skipisten, da ein Rennläufer vom Veranstalter ja geradezu zu riskantem Fahren aufgefordert wird.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Skirennen im organisierten Skiraum als auch für Freeride-Rennen im freien Gelände. Zwischen dem Veranstalter eines Freeride-Rennens und den Rennläufern besteht in der Regel ein Vertragsverhältnis. Auf Grund dieses Vertrages hat der Veranstalter eines Freeride-Rennens auch für die Sicherheit der Rennläufer zu sorgen. Er haftet bereits wegen eines nur leicht fahrlässigen Sorgfaltsvorstoßes („vertragliche Verkehrssicherungspflicht“).

IV. Fazit

Den Veranstalter eines Freeride-Rennens im freien Gelände treffen Sorgfaltspflichten. Dies gilt besonders für Freeride-Rennen mit vorgegebener Strecke, die durch Richtungstore markiert wird.

Es dürfen daher auch die Rennläufer bei Freeride-Rennen im freien Gelände darauf vertrauen, dass sie durch die Kurssetzung nicht direkt auf eine Gefahrenquelle hingeleitet werden.

Ein Haftungsausschluss für „atypische Gefahren“ kann in der Regel nicht rechtswirksam vereinbart werden. Generell sind daher Haftungsfreizeichnungsklauseln von Rennläufern, die sich auf Versäumnisse bei Sicherheitsvorkehrungen beziehen, wirkungslos.

V. Checkliste für Freeride-Rennen

- Sorgfältige Streckenauswahl, insbesondere die Rennstrecke entsprechend dem Können der Teilnehmer auswählen.
- Sorgfältige Kurssetzung, insbesondere kein „Hinführen“ auf atypische Gefahrenquellen (z.B. tiefer Graben mit Gegenhang, u.ä.).
- Kontrolle der Kurssetzung vor dem Start des Rennens.
- Den Rennläufern eine vorherige Besichtigung der Rennstrecke ermöglichen.
- Die Rennläufer auf schwierigere Streckenabschnitte hinweisen.
- Entfernung sonstiger atypischer Hindernisse (z.B. umgefallene Torstangen, u.ä.).



r.: Dr. Silvia Moser, M.A.

Rechtsanwältin

I.: Dr. Georg Huber, LL.M.

Rechtsanwalt

Greiter Pegger Kofler & Partner
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24
T +43 512 57 18 11 Fax: +43 512 58 49 25
office@lawfirm.at / www.lawfirm.at